

Satzung

des

Tennisclub „Rot-Weiß“ e.V. Gerbrunn, Gieshügeler Straße 48

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß“ und hat seinen Sitz in Gerbrunn in der Gieshügeler Straße 48. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der „Tennisclub Rot-Weiß“ bezweckt die Förderung und Hebung des Amateur-Tennisports. Er will der Volksgesundheit dienen, die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit heben und die Sporterziehung der Jugend fördern. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein ohne wirtschaftliche Interessen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein die Pflege des Tennisports auf den Tennisplätzen und der Tennishalle an der Gieshügeler Straße durch Abhaltung eines geordneten Trainings-, Tennisspielbetriebes, Werbeveranstaltungen und Versammlungen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des „Tennisclub Rot-Weiß“ können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
- b) unterstützende Fördermitglieder („passive Mitgliedschaft“)
- c) aktive Mitglieder (Erwachsene)
- d) aktive Mitglieder (Kinder / Jugendliche)

(2) Mitglieder, die sich um den Club oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(3) Unterstützende Fördermitglieder („passive Mitglieder“) sind solche, die den Club und seine Zwecke fördern, ohne den Tennissport zu betreiben. Unterstützende passive Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf eine Gegenleistung für die entrichteten Beiträge gegen den Verein.

(4) Aktive Mitglieder (Erwachsene) sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben, ohne Kinder / Jugendliche im Sinne dieser Satzung zu sein.

(5) Aktive Mitglieder (Kinder / Jugendliche) sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Aufnahme in den Verein

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Bewerbers endgültig über die Aufnahme. Bei erstmaliger Aufnahme in den Verein und bei Umwandlung von unterstützender passiven Fördermitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft kann der Verein eine Aufnahmegebühr verlangen, sofern dies in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Aufnahme als unterstützendes passives Fördermitglied sowie die Umwandlung von unterstützender passiver Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaftsform nach mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft als unterstützendes passives Fördermitglied bedarf keiner Aufnahmegebühr.

(3) Die Vorstandschaft kann auf begründeten Antrag ganzen oder teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr beschließen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Teilbeitrag für den Gemeinschaftswerk (dazu § 6 (2) bis (4)) sowie einem Teilbeitrag für die Nutzung der Sportanlagen (dazu § 6 (5)) zusammen.

(2) Der Teilbeitrag für den Gemeinschaftswerk (Regelbeitrag und Sonderbeitrag) und dessen Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Entrichtung der Regel- und Sonderbeiträge hat jährlich im Voraus zu erfolgen. Die Beiträge sind spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die ihre Beiträge spätestens zum 01.04. nicht bezahlt haben, haben bis zur Zahlung des Gesamtbeitrages keine Spielberechtigung.

(3) Die vorab einzuzahlenden Sonderbeiträge dienen der Sicherung für zu leistende Pflichtarbeitsstunden (siehe § 8 Abs. 2 dieser Satzung). Der jeweilige Sonderbeitrag wird zum Abschluss eines Kalenderjahres anteilig für jede geleistete Arbeitsstunden ohne Zinsen an das jeweilige beitragspflichtige Mitglied spätestens bis zum 30.01. des Folgejahres zurückerstattet. Insofern haben Sonderbeiträge eine Pfandwirkung, sofern die Arbeitsstunden geleistet werden. Werden Pflichtarbeitsstunden ganz oder anteilig nicht geleistet, ist der Verein berechtigt, die Sonderbeiträge einzubehalten und für die Vereinszwecke zu nutzen. Ein Rückerstattungsanspruch für die Sonderbeiträge ist dann ausgeschlossen.

(4) Die Vorstandschaft kann auf Antrag über die Beitragsordnung hinaus Beitragsermäßigung oder Beitragserlass hinsichtlich des Teilbeitrags für den Gemeinschaftswerk beschließen. Dies gilt insbesondere für aktive Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung noch wirtschaftlich abhängig sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) und für kinderreiche Familien.

(5) Der Teilbeitrag für die Nutzung der Sportanlagen beträgt für jedes aktive Mitglied pro Jahr 50 €. Für passive Mitglieder wird dieser Teilbeitrag nicht erhoben. Mitglieder, die ihre Beiträge spätestens zum 01.04. nicht bezahlt haben, haben bis zur Zahlung des Gesamtbeitrages keine Spielberechtigung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Spielordnung zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind unterstützende passive Fördermitglieder, die am Tennisspiel- und Trainingsbetrieb regulär nicht teilnehmen dürfen und daher nur im Rahmen der Spielordnung als „Gast“ die Einrichtungen des Vereins nutzen können. Das Recht zur Benutzung der Spielanlage kann von der Vorstandschaft durch eine Spielordnung generell geregelt bzw. eingeschränkt werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins im Rahmen dieser Satzung, aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen der Vereinsorgane und Ausschüsse und die Beitrags- und Spielordnung zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten. Sportliches und faires Verhalten und die pflegliche Behandlung und Benutzung der Einrichtungen des Vereins sind selbstverständliche Pflichten eines jeden Mitgliedes.
- (2) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind ergänzend zu den monetären Regelbeiträgen verpflichtet, jährlich einen Sonderbeitrag zu leisten, der ersatzweise auch durch Arbeitsstunden abgeleistet werden kann (siehe § 6). Die Arbeitsstunden sind entsprechend der Bedürfnisse des Vereins zu leisten. Die jeweiligen Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand festgelegt und durch den Platzwart terminiert und koordiniert. Sofern der Sonderbeitrag in einem Kalenderjahr nicht oder nicht in voller Höhe durch Arbeitsstunden abgegolten worden ist, wird der entsprechend der Beitragsordnung festgelegte Betrag auch bei einem Austritt zum Abschluss des Kalenderjahres ganz oder anteilig einbehalten. Näheres hierzu, insbesondere die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die Höhe des Sonderbeitrags für nicht geleistete Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden sind die Vorstandschaft, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (4) Arbeitsstunden können auch stellvertretend durch Angehörige oder Freunde der aktiven Mitglieder geleistet werden, sofern es einen schlüssigen Grund hierfür gibt (bspw. Abwesenheit, Erkrankung etc.) und dies im Einzelfall vom Vorstand genehmigt worden ist. Bedingung hierfür ist aber, dass der Vertreter des verpflichteten Mitglieds selbst Mitglied im Verein ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jede Änderung seiner relevanten personenbezogenen Daten (Namensänderung, eine gültige Telefonnummer, eine feststehende Kontakt E-Mail Adresse, Änderung der Kontaktdaten zum Einzug der Beiträge) mitzuteilen.

§ 9

Elektronische Kommunikation / Datenschutz

- (1) Die elektronische Kommunikation mit dem Verein hat ausschließlich über die dem Verein vom Mitglied gegenüber mitgeteilte E-Mail Adresse zu erfolgen, um die eindeutige Identität des Absenders und Integrität der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten.
- (2) Der Verein nutzt die E-Mail Adressen der Mitglieder für die im Einzelfall erforderliche Kommunikation mit dem Mitglied, die Versendung regelmäßig erscheinender Vereinsneuigkeiten und wichtiger Hinweise / Regelungen zum Spielbetrieb und Nutzung der Vereinseinrichtungen und zur Versendung und Zustellung der Einladungen zur Mitgliederversammlung.
- (3) Das Mitglied trägt die Verantwortung dafür, dass die mitgeteilte E-Mail Adresse technisch funktioniert, über ausreichend Speicherplatz im Posteingang verfügt, die E-Mails des Vereins nicht im Spamfilter landen und dafür die E-Mails des Vereins abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Darüber hinaus nutzt und verarbeitet der Verein alle Daten seiner Mitglieder und registrierten Gastspieler ausschließlich nach den Vorgaben und Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils geltenden Fassungen. Die personenbezogenen Daten werden vom Verein nur für die Erfüllung der Vereinszwecke, der Durchführung der Mitgliedschaft (inkl. Aufnahmeprüfung, Ausscheiden aus dem Verein), dem Beitragswesen, der Abhaltung der Mitgliederversammlungen, des Betriebs des Platzbuchungssystem, der Abrechnung von Benutzungsgebühren für die Außen- und Hallenplätze, Durchführung der Vorstandsarbeit, Durchführung des Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetriebs inkl. der Berichterstattung hierrüber und der Außendarstellung des Vereins auf den vereinseigenen Webseiten und Social Media Präsenzen, Sportberichten der Lokalzeitungen und dem Vereinsnewsletter. Näheres zum Datenschutz inkl. aller Informationen zu den Betroffenenrechten regelt die separate Datenschutzordnung des Vereins.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss.

Im Todesfalle werden noch offenstehende Beiträge gestrichen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das laufende Kalenderjahr unberührt.

(2) Die Beendigung durch Kündigung kann nur bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nächste Kalenderjahr erfolgen. Die Kündigung muss daher bis zum Ablauf des 30.11. schriftlich (per eigenhändiger Unterschrift) an den Sitz des Vereins eingehen oder wahlweise per E-Mail an die offizielle E-Mail Adresse des Vorstands des Vereins erfolgen. Das gleiche gilt für den Wechsel der Mitgliedschaft von unterstützender Fördermitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

(3) Die offizielle E-Mail-Adresse für Kündigungen oder Wechsel der Mitgliedschaftsform lautet **vorstand@tc-rot-weiss-gerbrunn.de**. Die Kündigung, bzw. der Wechsel der Mitgliedschaft per E-Mail muss über die dem Verein aktuell und nachweislich mitgeteilte E-Mail Adresse des Mitgliedes erfolgen, damit die Authentizität der Kündigung / des Wechsels sicher gestellt ist.

(4) Mündliche Kündigungen, Kündigungen per E-Mail an andere E-Mail-Adressen des Vereins (wie bspw. an die „Trainer“, „Platzwart“, die „Kontakt“, „Hallenbuchung“ oder „Verwaltung“ E-Mail Adresse o.a.) oder Kündigungen per E-Mail unter Verwendung anderer Absender E-Mail Adressen des Mitgliedes, als die dem Verein offiziell mitgeteilte sind unwirksam und wirken auch weder fristhemmend noch fristwährend.

(5) Rechtzeitig und richtig per E-Mail eingehende Kündigungen oder Wechsel der Mitgliedschaften werden von einem Mitglied der Vorstandschaft (in der Regel dem Schatzmeister) per E-Mail als Antwort auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Kündigungs E-Mail hin inhaltlich bestätigt. Für die rechtszeitige und ordnungsgemäße Kündigung per E-Mail, bzw. den Wechsel der Mitgliedschaftsform ist das kündigende Vereinsmitglied beweispflichtig. Hierzu muss es die Bestätigungsmail eines Mitglieds der Vorstandschaft vorweisen können. Das gleiche gilt für den Wechsel der Mitgliedschaft von unterstützender Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

(6) In begründeten Fällen wie Krankheit, Ortswechsel usw. kann die Vorstandschaft eine Kündigung bis zum 01.04. des laufenden Jahres anerkennen. Das gleiche gilt für Wechsel von aktiver zu unterstützender Mitgliedschaft und umgekehrt.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur bei groben Verstößen gegen die Satzung, grob vereinsschädigendem Verhalten, wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und einmal schriftlich angemahnt wurden.

(8) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft kann von dem Betroffenen binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen endgültig.

§11

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ältestenrat

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

§12

Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sportwart (optional einem zweiten Sportwart).
- d) dem Jugendwart (optional einem zweiten Jugendwart).
- e) einen oder zwei gleichberechtigten Schriftführern, die sich gegenseitig vertreten können

(1a) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen (§ 11 Abs. 1 Buchst. c) bis e) der Satzung) zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, weitere Personen in besonderen Fragen zur Beratung heranzuziehen. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Vorstandschaft wahrt und fördert das Wohl des Vereins im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung. Sie hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen Satzung, der Spiel-, Hallen-, Platz-, Beitrags- oder Datenschutzordnung disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ältestenrat binnen sieben Tagen anzurufen. Die Anrufung des Ältestenrates hat aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen binnen sieben Tagen endgültig.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zwar jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

(6) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, jedoch ist sodann die Vorstandschaft unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Einteilung der Plätze, Ausrichtung von Turnieren, Aufstellung der Mannschaften und Durchführung der Verbandsspiele.

(8) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten einschließlich der Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er hat insbesondere Sorge für die satzungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung und der rechtzeitigen Bekanntgabe von Vorstandssitzungen zu tragen. Über die Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift aufzunehmen, die sodann vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist.

(9) Der Schatzmeister ist für die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.

(10) Je ein Jugendwart ist für den Spielbetrieb der weiblichen und der männlichen Jugend verantwortlich. In Abstimmung mit dem Sportwart sorgen die Jugendwarte für den sportlichen Einsatz, die Aufstellung und Betreuung der Jugendmannschaften und gegebenenfalls auch für deren Beaufsichtigung. Die Jugendwarte haben den Kontakt zu den Jugendwarten anderer Vereine zu halten.

(11) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2, ihren Inhalt und ihre Beendigung trifft die Vorstandschaft.

(4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen können Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins solche Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt -, Porto -, Telefonkosten.

(6) Der Aufwandsersatz nach Abs. 5 kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Aufwendungen müssen mit Belegen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

(7) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

a) die ordentliche Mitgliederversammlung

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens jeweils am 15.11. des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie

ist stets einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen einen Ausschlussbeschluss angerufen wird, oder wenn wenigstens fünfzig volljährige Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durchzuführen. Anträge müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein durch die Mitglieder pflichtgemäß zu Beginn der Mitgliedschaft mitzuteilenden E-Mail Adresse, für deren Aktualität, Erreichbarkeit und Funktionalität die Mitglieder die Verantwortung tragen. Ergänzt wird die Einladung per Mail durch entsprechende Aushänge in der Halle oder der Außenanlagen und einem Hinweis auf der Internetseite des Vereins. Die Einberufung per E-Mail muss spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den in dieser Satzung bestimmten Entscheidungen über die

- a) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Sportwarts, des Schatzmeisters und des Ältestenrates;
- b) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in der Beitragsordnung;
- e) Wahl des Ältestenrates;
- f) Satzungsänderung, Änderung der Zwecke des Vereins;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Erhebung von Umlagen;
- i) Aufnahme von Darlehen und Erwerb sowie Veräußerung von unbeweglichem Vermögen;

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Für Satzungsänderungen, Darlehensaufnahmen und Umlagen ist eine 2/3 -Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt (aktives Wahlrecht); die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) erlangt das Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Als Vorstandsmitglied (§ 10 Abs. 2) ist nur wählbar, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wahlen werden soweit die Mitgliederversammlung nicht eine offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt, in geheimer Abstimmung vorgenommen. Die Wahl des Vorstands ist stets geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der von den erschienenen Mitgliedern durch offene Abstimmung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.

(9) Zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der 1. Vorsitzende Sitz und Stimme. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sollen fünf Jahre dem Verein angehören und über vierzig Jahre alt sein. Aktuelle Mitglieder der Vorstandschaft und ehemalige Mitglieder der Vorstandschaft, deren Amtszeit nicht mindestens 2 Jahre vergangen sind, dürfen nicht Mitglieder des Ältestenrates sein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen der Vorstandschaft nach Anrufung durch den Betroffenen,
- b) Vermittlung bei Differenzen von Clubmitgliedern untereinander,
- c) Vornahme der Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres und Berichterstattung hierüber in der Mitgliederversammlung,
- d) bei Bedarf Unterstützung der Vorstandschaft in wichtigen Vereinsfragen.

§ 15

Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereins. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt.

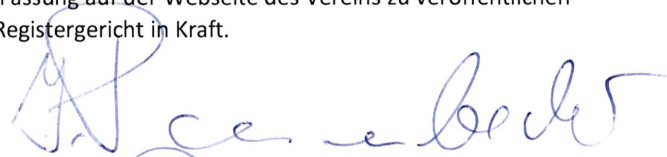
(2) Die Auflösung des Vereins bzw. der Anschluss an einen anderen Verein erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweils Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt und nicht mehr als fünfzig Mitglieder gegen die Auflösung oder den Anschluss an einen anderen Verein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Versammlungen, in denen die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an einen anderen Verein auf der Tagesordnung stehen, sind durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einzuberufen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzung des Vereins ist in Ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen
Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Gerbrunn, 14. Dezember 2024



gez. 1. Vorsitzender
Dr. J. Fannembocker